



Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Amtlicher Teil

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst



Sitzungsplan der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Mittwoch, 31.08.2022

18:30 Uhr Bauausschuss der VerbGem im Sitzungssaal* der Verbandsgemeinde, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig

*Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde, es kann zu Terminänderungen und Sitzungsortveränderung kommen!

Es gelten die an diesem Tag gültigen Regeln zu Corona!

Satzung über Kostenbeiträge für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kostenbeitragsatzung)

Gemäß der §§ 4, 8 Abs. 1, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSAS. 288), § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), § 53 Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X) - Sozialverfahren und Datenschutz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2001 (BGBl. I S. 130), dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) i.d.F. des fünften Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13.12.2018 (GVBl. LSA Nr. 27/2018) und dem Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kinderbetreuung vom 16.01.2020 (GVBl. LSA Nr. 1/2020) jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 06.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostentatbestand

Die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst erhebt für Kinder, die in einer Tageseinrichtung in der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst betreut werden, nach Maßgabe dieser Satzung Kostenbeiträge für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen.

§ 2

Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Kostenmaßstab, Kostensatz

- (1) Der Kostenbeitrag richtet sich nach der Art der Betreuung und der Betreuungsdauer.
(2) Der Kostenbeitrag für Kinder unter 3 Jahren beträgt monatlich für eine Betreuungsdauer von bis zu:

Betreuungsdauer	Beitrag ab 01.08.2022
a. 5 h täglich oder 25 h /Woche	142,00 €
b. 6 h täglich oder 30 h /Woche	170,00 €
c. 7 h täglich oder 35 h /Woche	198,00 €
d. 8 h täglich oder 40 h /Woche	227,00 €
e. 9 h täglich oder 45 h /Woche	255,00 €
f. 10 h täglich oder 50 h /Woche	283,00 €

- (3) Der Kostenbeitrag für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt beträgt monatlich für eine Betreuungsdauer von bis zu:

Betreuungsdauer	Beitrag ab 01.08.2022
a. 5 h täglich oder 25 h /Woche	90,00 €
b. 6 h täglich oder 30 h /Woche	108,00 €
c. 7 h täglich oder 35 h /Woche	126,00 €
d. 8 h täglich oder 40 h /Woche	144,00 €
e. 9 h täglich oder 45 h /Woche	161,00 €
f. 10 h täglich oder 50 h /Woche	179,00 €

- (4) Der Kostenbeitrag für Schulkinder beträgt monatlich:

1. für eine Betreuungsdauer von 2 Stunden täglich in der Zeit von 05:30 Uhr bis 07:30 Uhr (Frühhort) während der Schulzeit ohne Ferienbetreuung

Betreuungsdauer	Beitrag ab 01.08.2022
a. 2 h täglich (05:30 Uhr - 07:30 Uhr)	42,00 €

2. mit Ferienbetreuung

Betreuungsdauer	Beitrag ab 01.08.2022
a. 5 h täglich oder 25 h /Woche	56,00 €
b. 6 h täglich oder 30 h /Woche	67,00 €
c. 7 h täglich oder 35 h /Woche	77,00 €
d. 8 h täglich oder 40 h /Woche	88,00 €
e. 9 h täglich oder 45 h /Woche	98,00 €
f. 10 h täglich oder 50 h /Woche	106,00 €
Ferienbetreuung wochenweise	33,00 €

(5) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf gemäß § 13 Abs. 4 KiföG LSA der gesamte Kostenbeitrag den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist. Abweichend von Satz 1 ist ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht.

(6) Eine Verringerung der Betreuungsdauer ist grundsätzlich nur zum 01.08. eines jeden Jahres möglich. Unterjährig kann die Betreuungsdauer verringert werden, wenn der Kostenbeitragsschuldner oder der Ehepartner/ eingetragene Lebenspartner nachweist, dass persönliche und/oder familiäre Gründe für eine Verringerung vorliegen.

Persönliche Gründe liegen vor:

- bei Arbeitsunfähigkeit von über 3 Monaten oder
- bei Vorliegen einer Schwerbehinderung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder
- bei Eintritt von Arbeitslosigkeit.

Familiäre Gründe liegen vor:

- bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder
- bei der Betreuung und Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen oder Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Soll der Betreuungsumfang verringert werden, genügt ein formloser Antrag bis zum 15. des Monats. Der reduzierte Betreuungsumfang gilt dann ab dem Folgemonat.

§ 4

Entstehung der Kostenbeitragspflicht

Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Benutzung der Kindertageseinrichtung.

§ 5

Entstehung der Kostenbeitragsschuld, Erhebungszeitraum, Fälligkeit und Festsetzung

(1) Die Kostenbeitragsschuld entsteht in den Fällen des § 3 Abs. 2 - 4 Nr. 4 mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Kostenbeitragsschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Im Fall des § 3 Abs. 4 Nr. 5 entsteht die Kostenbeitragsschuld mit Beginn des Erhebungszeitraums.

(2) Erhebungszeitraum der Kostenbeiträge gemäß § 3 Abs. 2 - 4 Nr. 4 ist der Kalendermonat und bei Entstehung der Kostenbeitragspflicht während des Kalendermonats der Restteil des Monats. Erhebungszeitraum der Kostenbeiträge gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 5 ist die Kalenderwoche und bei Entstehung der Kostenbeitragspflicht während der Kalenderwoche der Restteil der Kalenderwoche.

(3) Der Kostenbeitrag nach § 3 Abs. 2 - 4 Nr. 4 ist am 15. eines jeden Monats fällig. Der Kostenbeitrag nach § 3 Abs. 4 Nr. 5 ist am ersten Tag der Kalenderwoche fällig, in der die Einrichtung besucht wird. Wird nur für den Restteil einer Kalenderwoche ein Kostenbeitrag erhoben, ist dieser am ersten Tag der darauffolgenden Kalenderwoche fällig.

§ 6

Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Kostenbeitragsschuldverhältnis können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine Härte liegt in der Regel dann vor, wenn die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Schuldners vorübergehend und erheblich vom Normalfall abweicht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung von Kindertagesstätten vom 16.03.2017 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Droyßig, den 07.07.2022



U. Kraneis
Verbandsgemeindebürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitler Forst

**Betreff: Abschluss des Raumordnungsverfahrens
„Errichtung einer 110-kV Bahnstromleitung Abzweig Uw Gera“**

Die obere Landesbehörde im Thüringer Landesverwaltungsamt hat am 30.06.2022 das Raumordnungsverfahren (ROV) für die o. g. Planung abgeschlossen.

Das ROV diene der Abstimmung des Vorhabens mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens (landesplanerische Beurteilung) hat keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger und ersetzt nicht die erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonstige Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Die landesplanerische Beurteilung kann bei der
Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitler Forst
Zeitler Straße 15
06722 Droyßig
Zimmer: 210

vom **15.08. bis einschließlich 16.09.2022** während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag: 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag: 9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr